

**Satzung der Stadt Rheinbach
über die Förderung von Kindern in Spielgruppen und
die Erhebung von Kostenbeiträgen für Spielgruppen
vom 14.05.2007¹**

Der Rat der Stadt Rheinbach hat in seiner Sitzung am 07. Mai 2007 nachstehende Satzung über die Förderung von Kindern in Spielgruppen und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Spielgruppen beschlossen.

**§ 1
Spielgruppen**

Die Förderung von Kindern in Spielgruppen ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie kann gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 24 SGB VIII erfüllt sind und kein Angebot in anderen Tageseinrichtungen für Kinder zur Verfügung gestellt werden kann.

**§ 2
Fördervoraussetzungen**

1. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
2. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn eine Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII vorliegt, der Bedarf für diese Gruppe vom Jugendamt anerkannt ist und eine Vereinbarung über die Kosten zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Jugendamt erfolgt ist.
3. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung in Spielgruppen kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.

**§ 3
Förderung**

Die Leistung erfolgt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, im Einzelfall durch die Übernahme der mit dem Träger vereinbarten Entgeltsätze.

**§ 4
Beitragspflicht**

Mit dieser Satzung werden öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Spielgruppen erhoben.

¹ geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.02.2008

§ 5 Beitragsschuldner

1. Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das in einer Spielgruppe betreut wird und für das Leistungen erbracht wurden. Sie haften als Gesamtschuldner.
2. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

§ 6¹ Beitragshöhe

1. Die Kostenbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner und dem Angebot der Spielgruppe sozial gestaffelt.
2. Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
3. Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder im Gebiet der Stadt Rheinbach, werden Leistungen nach der Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege oder werden Leistungen nach dieser Satzung gewährt, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen
4. Auf Antrag sollen die Kostenbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Beitragsschuldner und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Nicht zumutbar ist die Belastung insbesondere, wenn das gemäß § 7 ermittelte Einkommen unter dem Grundfreibetrag des § 32 a Einkommensteuergesetz (EstG) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

§ 7 Einkommensermittlung

1. Die Eltern haben bei Beginn der Leistung und danach auf Verlangen dem Jugendamt der Stadt Rheinbach schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten.
2. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in dem dort in § 10 genannten Umfang sind nicht hinzuzurechnen.

¹ geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.02.2008

3. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
4. Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Kostenbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.
5. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht/Fälligkeit

1. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.
2. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Monat, ab dem die Leistung bewilligt wird. Ausfallzeiten berühren die Beitragspflicht nicht.
3. Der Beitrag wird monatlich fällig und ist jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an die Stadt Rheinbach zu zahlen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Anlage 1 ¹

Kostenbeitrag						
Bruttojahres- einkommen		von 10 bis 15 Std./Woche	bis 20 Std./Woche	bis 25 Std./Woche	bis 30 Std./Woche	bis 35 Std./Woche
bis	12.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis	24.542,00 €	26,40 €	35,20 €	44,00 €	52,80 €	61,60 €
bis	36.813,00 €	54,79 €	73,05 €	91,31 €	109,58 €	127,84 €
bis	49.084,00 €	80,99 €	107,99 €	134,98 €	161,98 €	188,98 €
bis	61.355,00 €	107,39 €	143,19 €	178,98 €	214,78 €	250,58 €
bis	73.626,00 €	121,48 €	161,98 €	202,47 €	242,97 €	293,46 €
bis	85.897,00 €	135,58 €	180,77 €	225,96 €	271,15 €	316,34 €
über	85.897,00 €	149,67 €	199,56 €	249,45 €	299,34 €	349,23 €

1. Änderungssatzung tritt am 01.08.2008 in Kraft

Veröffentlicht in kug, Sonderdruck Nr. 2/2007 vom 31. Mai 2007

1. Änderungssatzung veröffentlicht in kug, Ausgabe 4/2008

¹ geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.02.2008